

Berichtigung von Druckfehlern

in den Formularen zu der landesherrlichen Verordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung:

§. 329 unter Nr. 5 ist die Zahl „800“ in Spalte 3 **roth** zu unterstreichen.

§. 335 unter G Zeile 2 muß es heißen:

Häufst. Neußischer j. L. ~~Hypothek~~brief jetzt Grundschuldbrief.*

In der Ministerial-Verfügung vom 27. November 1899, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend, sind auf Seite 374 am Schlusse die Worte „in Kraft“ zu streichen.